

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann und Mühlmann (AfD)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

### **Geplanter Bau eines Solarparks - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz": Fragen zur Stellungnahme des Thüringer Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zeulenroda**

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat die **Kleine Anfrage 7/5367** vom 9. November 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Januar 2024 beantwortet:

1. Hat die Landesregierung von der ablehnenden Stellungnahme des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zeulenroda für die "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz" Kenntnis? Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dazu?

Antwort:

Vorangestellt sei die Aussage, dass die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte und multifunktionale Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie den Erhalt der natürlichen Ressourcen, einer attraktiven Kulturlandschaft und regionalen Wirtschaftskreisläufen bewahrt und weiterentwickelt werden müssen. Die Betriebs- und Flurstrukturen sowie die Agrarstruktur müssen dabei insbesondere so erhalten und gestaltet werden, dass sie eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Produktion ermöglichen. Auf den Ebenen der Raumordnung sowie der kommunalen Bauleitplanung ist eine Standortsteuerung erforderlich, die den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, sowie die Umwelt- und Raumverträglichkeit von Freiflächenanlagen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt.

Ja, die Landesregierung hat Kenntnis.

In den Stellungnahmen äußert sich der Träger nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) nur zu den von ihm wahrzunehmenden Aufgaben oder Belangen, die durch die Planung der Gemeinde konkret betroffen werden. Träger öffentlicher Belange sind Behörden und Stellen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben und Planungen im öffentlichen Interesse zu vertreten oder wahrzunehmen haben und durch die gemeindliche Planung zur Bodennutzung in ihrem Aufgabenbereich berührt werden. Die Hinweise beziehen sich auf das Plangebiet und die Auswirkungen auf die Agrarstruktur.

2. Nach Einschätzung des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zeulenroda ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan "sehr kritisch"; welche Auffassung vertritt die Landesregierung dazu?

Antwort:

Laut Planungsunterlagen wird landwirtschaftliche Nutzfläche überplant, die auch von Teilen eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ib-47) überlagert wird. Mit der Errichtung großflächiger

ger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie im Freiraum ist regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange (hier insbesondere der öffentliche Belang Landwirtschaft und Agrarstruktur) verbunden.

Prioritäres Anliegen des Thüringer Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist es, den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst gering zu halten und Flächenkonkurrenzen zu minimieren. Gut zu bewirtschaftende Böden sollen im Fall einer Flächenkonkurrenz als Produktionsstandort für die Landwirtschaft erhalten werden.

Der im überragenden öffentlichen Interesse liegende und der öffentlichen Sicherheit dienende Ausbau der Erneuerbaren Energien (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz) ist mit dem Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen, einer funktionalen und lebensfähigen Landbewirtschaftung und der Ernährungssicherung in Einklang zu bringen.

3. Auf welche Weise kann die Nachnutzung der Fläche schon während der Planung festgelegt werden?

Antwort:

Es besteht die Möglichkeit bereits in den Planungsunterlagen festzulegen, dass die landwirtschaftliche Nachnutzung an die Nutzung vor dem Eingriff anzuknüpfen hat. Das heißt, dass Ackerland auch wieder Ackerland wird. Eine weitere Möglichkeit ist die Aufnahme des Sachverhaltes in die Vertragsunterlagen mit dem Vorhabenträger. Es ist in der Bauleitplanung sowie privatrechtlich als Vertrag zu gewährleisten, dass nach Beendigung der Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Fläche sowohl planerisch als auch durch Wiedernutzbarmachung in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden kann.

4. Ist dies im Fall der "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz" eine notwendige Anforderung?

Antwort:

Entsprechend der Bewertung des Thüringer Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst gering zu halten und gut zu bewirtschaftende Böden als Produktionsstandort zu erhalten, ist die Anforderung erforderlich.

5. Ist dies im Fall der "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz" erfolgt?

Antwort:

Die Anforderung wurde in der Stellungnahme gestellt.

6. Welche Auswirkungen auf den Verlauf des Genehmigungsverfahrens hat es, wenn der Forderung des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zeulenroda nicht gefolgt wird?

Antwort:

Die Gemeinde hat die Stellungnahme in ihre Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen und das Abwägungsergebnis in der Begründung (§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 8 BauGB) darzulegen. Die Gemeinde kann sich abwägend über Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange hinwegsetzen; dabei darf das Abwägungsergebnis jedoch nicht außer Verhältnis zum objektiven Gewicht des berührten Belanges stehen. Die Gemeinde ist jedoch an die Stellungnahme gebunden, soweit sie auf zwingenden Rechtsvorschriften beruht und ein Abweichen einen Rechtsverstoß bedeuten würde. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn mit dem Träger öffentlicher Belange über seine Beteiligung hinaus das Einvernehmen hergestellt werden muss.

Karawanskij  
Ministerin